

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! ja
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: §§ 1, 2 Hausarbeitstagesgesetz Nordrhein-Westfalen;
§§ 812, 814, 818 BGB, Art. 1 GG.

Leitsätze:

- 1) Für nicht gewährte Hausarbeitstage ist der Abgeltungsanspruch in zwei Fällen gegeben:
 - a) wenn das Arbeitsverhältnis beendet ist und deswegen Freizeit nicht mehr gewährt werden kann,
 - b) wenn der Anspruchszeitraum über einen Monat hinaus abgelaufen ist und daher aus rechtlichen Gründen im Hinblick auf Sinn und Zweck des Hausarbeitstages die Freizeit für diesen auf einen bestimmten Anspruchszeitraum entfallenden Hausarbeitstag nicht mehr in natura gewährt werden darf.
- 2) Der Abgeltungsanspruch ist ein vertraglicher Ausgleichsanspruch (Entschädigungsanspruch), der als Lohnanspruch zu behandeln ist.

Aktenzeichen: 1 AZR 437/55

Urteil des BAG vom 2. November 1956 LAG Hamm(Westf.)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1. AZR 437/55
4. Sa 211/55 (Hamm)

121

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 2. November 1956
gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts in seiner Sitzung vom 2. November 1956 unter Mitwirkung des Präsidenten Prof. Dr. Nipperdey, der Bundesrichter Dr. König und Dr. Poelmann sowie der Bundesarbeitsrichter Dr. Kaulen und Karpf für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 5. August 1955 - 4 Sa 211/55 - aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Die Klägerin war bei der Beklagten vom 30. April 1951 bis zum 21. September 1954 als Hilfsarbeiterin beschäftigt. Ihre tägliche Arbeitszeit betrug 7 3/4 Stunden.

Die Klägerin ist verheiratet und hat ein Kleinkind. Sie hat eine Wohnung, in der sie für sich selbst, für ihren Ehemann und ihr Kind Hausarbeit verrichtet und das Essen zubereitet. Die Mutter der Klägerin, die in demselben Haus wie die Klägerin wohnt, hilft im Haushalt mit. In den Monaten Januar 1954 bis August 1954 erhielt die Klägerin keinen Hausarbeitstag.

Die Klägerin hat behauptet, sie habe von dem geschäftsführenden Gesellschafter der Beklagten, ~~Rottmann~~, die Gewährung des Hausarbeitstags begehrt. ~~Rottmann~~ habe jedoch die Gewährung im Hinblick auf die Rechtsprechung der nordrhein-westfälischen Landesarbeitsgerichte Düsseldorf und Hamm (Westf.) abgelehnt. Die Klägerin hat deshalb Abgeltung von 6 nicht gewährten Hausarbeitstagen, nämlich für die Monate Januar 1954 bis April 1954 und Juli 1954 bis August 1954 verlangt und beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 41,85 DM zu zahlen.

Die Beklagte hat gebeten,
die Klage abzuweisen.

Sie hat bestritten, daß die Klägerin im Januar 1954 einen Anspruch auf Gewährung des Hausarbeitstags geltend gemacht habe. Wohl habe die Klägerin seinerzeit mit dem Geschäftsführer ~~Rottmann~~ über den Hausarbeitstag gesprochen. Im übrigen habe die Klägerin in den Monaten des Jahres 1954, für die sie Abgeltung begehre, die vom Gesetz vorausgesetzten 40 Stunden wöchentlich nicht gearbeitet. Verschiedentlich habe die Klägerin auch unentschuldigt gefehlt. In keinem der fraglichen Monate habe die Klägerin die Voraussetzungen des Hausarbeitstagsanspruchs erfüllt.

Durch Urteil des Arbeitsgerichts Iserlohn vom



4. Februar 1955 wurde die Beklagte verurteilt, an die Klägerin 6,98 DM brutto zu zahlen. Im übrigen wurde die Klage unter Zulassung der Berufung abgewiesen.

Auf die Berufung beider Parteien wurde durch Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 5. August 1955 die Berufung der Klägerin zurückgewiesen, während auf die Berufung der Beklagten das arbeitsgerichtliche Urteil abgeändert und die Klage ganz abgewiesen wurde. Das Berufungsgericht hat die Revision im Urteil zugelassen.

In den Entscheidungsgründen des Berufungsurteils wird auf eine Entscheidung desselben Gerichts vom 10. Mai 1955 Bezug genommen. In dieser wird ausgeführt, daß entgegen der Ansicht des Bundesarbeitsgerichts in seinem Urteil vom 14. Juli 1954 (BAG I, 59) eine Abgeltung eines oder mehrerer Hausarbeitstage nicht zulässig sei. Daher hat es das Berufungsgericht dahingestellt sein lassen, ob für die Klägerin in den einzelnen Monaten von Januar bis August 1954 jeweils ein Anspruch auf den Hausarbeitstag entstanden ist oder nicht. Das Berufungsgericht hat weiter ausgeführt, aus dem Verhalten der Klägerin müsse der Schluß gezogen werden, sie habe auf die Geltendmachung des Hausarbeitstags in den fraglichen Monaten ausdrücklich verzichtet. Sie habe nämlich unstreitig nach der Unterredung im Januar 1954 in den folgenden Monaten niemals mehr einen Hausarbeitstagsanspruch geltend gemacht, weil sie nach der damaligen Rechtslage, insbesondere der Rechtsprechung, der für Nordrhein-Westfalen maßgeblichen Landesarbeitsgerichte, ihren Anspruch selbst für aussichtslos gehalten habe. Wenn die Klägerin gleichwohl auf Gewährung des Hausarbeitstags hätte bestehen wollen, so hätte sie in jedem Monat den Hausarbeitstag neu verlangen müssen, und zwar nicht nur durch eine Unterredung, sondern bei Verweigerung der Gewährung im Klagewege.

Gegen das am 18. August 1955 zugestellte Urteil legte die Klägerin am 8. September 1955 Revision ein, die sie am 7. Oktober 1955 begründete.

Mit der Revision rügt die Klägerin unrichtige Anwendung der §§ 1, 2 des nordrhein-westfälischen Hausarbeitstagesgesetzes vom 27. Juli 1948 sowie Verletzung der §§ 133, 242 BGB. Insbesondere macht die Revision geltend, das Hausarbeitstagesgesetz bezwecke, der berufstätigen Hausfrau, die durch Beruf und Haushalt doppelt belastet sei, einmal im Monat an einem



Tag Freistellung von der Arbeit zu gewähren, damit sie ihrer Hausarbeit nachgehen könne, ohne eine Lohneinbuße befürchten zu müssen. Die Arbeitnehmerin mit einem eigenen Hausstand erhalte also Freizeit zum Zwecke der Erledigung von Hausarbeiten, wobei die Fortzahlung des Arbeitsentgelts der Freizeit zweckzugeordnet sei. Wenn die Gewährung der Freizeit zur Erledigung von Hausarbeit nicht mehr möglich sei, so beschränkte sich der Anspruch, der sich zunächst auf Freizeitgewährung und Entgeltzahlung erstreckt habe, auf die Entgeltzahlung allein. Die Revision verweist hierzu auf die entsprechende Parallele im Urlaubsrecht. Entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts könne von einem Verzicht der Klägerin auf den Hausarbeitstag nicht gesprochen werden. Die Beklagte habe von vornherein die Gewährung des Hausarbeitstages abgelehnt, nachdem die Klägerin ihn im Januar 1954 vergeblich geltend gemacht habe. Die Revision ist der Ansicht, man könne nicht verlangen, daß die Klägerin in jedem Monat den Hausarbeitstag wieder geltend machen oder gar ihren Anspruch im Klagewege verfechten müsse. Wenn das Berufungsgericht verlange, die Klägerin habe mindestens jeweils am Monatsende Klage erheben müssen, so überschreite das Gericht seine Grenzen für die Rechtsfindung. Eine derartige Ansicht müsse notwendig dazu führen, daß jeder hausarbeits-tagsberechtigte Arbeitnehmer, nur um seinen Anspruch nicht zu verlieren, am Monatsende Klage einreichen müsse. Nach dem derzeitigen geltenden positiven Recht Nordrhein-Westfalens genüge jedoch die Geltendmachung durch den Arbeitnehmer, die jedoch dann entfalle, wenn der Arbeitgeber die Gewährung des Hausarbeitstags ein für allemal strikte abgelehnt habe.

Die Klägerin beantragt,

das angefochtene Urteil und das Urteil des Arbeitsgerichts Iserlohn aufzuheben, und die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 41,85 DM zu zahlen.

Die Beklagte bittet,

die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Zu Unrecht hat das Berufungsgericht den Anspruch der Klägerin verneint, weil eine Abgeltung von Hausarbeitstagen nicht zulässig sei. Schon in seiner Grundsatzentscheidung vom 14. Juli 1954 (BAG I, 59) hat der Senat ausgeführt, daß der Anspruch auf den Hausarbeitstag zwar grundsätzlich nicht durch entsprechende Geldzahlung abgegolten werden könne. Denn es sei nicht Sinn der Hausarbeitstagsgesetze der Länder der ehemalige britischen Zone, durch Verzicht auf die Freistellung von der Arbeit zum Zwecke der Erledigung von Hausarbeit die Erzielung eines Doppellohnes zu ermöglichen, solange Freizeit noch gewährt werden könne. Wenn aber die Freizeit aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen im Hinblick auf Sinn und Zweck des Hausarbeitstags nicht mehr gewährt werden könne, so müsse eine nachträgliche Abgeltung möglich sein, weil sonst der Arbeitgeber sich unter Umständen seiner Pflicht zur Gewährung des Hausarbeitstags gänzlich entschlagen könne. Dabei müsse allerdings auch von der anspruchsberechtigten Arbeitnehmerin verlangt werden, daß sie die Gewährung des Hausarbeitstags in irgend einer geeigneten Art und Weise rechtzeitig gewünscht habe. Nur dann würde sich ein solches Ersuchen erübrigen, wenn der Arbeitgeber der betreffenden Arbeitnehmerin oder anderen in gleicher Lage befindlichen Arbeitnehmerinnen gegenüber von vornherein zu verstehen gegeben hätte, er lehne die Gewährung des Hausarbeitstags grundsätzlich überhaupt ab.

An dieser seiner Grundauffassung hält der Senat fest.

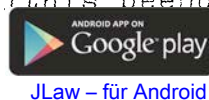
Zunächst ist hervorzuheben, daß es hier ausschließlich um die Frage der Abgeltung des Hausarbeitstags geht. Dieser Anspruch auf Abgeltung darf nicht mit einem Anspruch auf Schadenersatz verwechselt werden. Entgegen der Auffassung der Beklagten geben die Ausführungen des Senats in der erwähnten Grundsatzentscheidung vom 14. Juli 1954 keinen Anlaß zu der Annahme, der Senat sei damals der Auffassung gewesen, bei Nichtgewährung des Hausarbeitstags könne die Arbeitnehmerin allenfalls einen Schadenersatzanspruch haben, der bekanntlich ein Verschulden des Arbeitgebers voraussetzt. Allerdings ist die Möglichkeit eines solchen Schadenersatzanspruchs der Arbeitnehmerin wegen schuldhafter Nichtgewährung eines oder mehrerer Hausarbeitstage nicht verneint worden.

Der Abgeltungsanspruch für nicht gewährte Hausarbeitstage ist in zwei Fällen gegeben:

1. wenn das Arbeitsverhältnis beendet ist und deswegen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Freizeit nicht mehr gewährt werden kann,
2. wenn der Anspruchszeitraum über einen Monat hinaus abgelaufen ist und daher aus rechtlichen Gründen im Hinblick auf Sinn und Zweck des Hausarbeitstags die Freizeit für diesen auf einen bestimmten Anspruchszeitraum entfallenden Hausarbeitstag nicht mehr in natura gewährt werden darf. In dem letzteren Fall ist also der Anspruch auf Gewährung eines freien Tages unter Fortzahlung des Arbeitsentgeltes zur Erledigung von Hausarbeiten nicht mit dem Ablauf des Kalendermonats, für den der Anspruch entstanden ist, erloschen, sondern der Hausarbeitstag ist auch noch im folgenden unmittelbar anschließenden Monat in natura zu gewähren. Das ergibt sich daraus, daß der für einen bestimmten Monat entstandene Anspruch auf Gewährung eines Hausarbeitstags auch noch am letzten Tag gewährt werden könnte, es aber aus betrieblichen und persönlichen sowie auch zeitlichen Gründen oft nicht möglich sein wird, den Hausarbeitstagsanspruch noch gerade am letzten Tag des Monats, für den er entstanden ist, zu gewähren. Es widerspricht auch nicht dem Sinn und Zweck des Hausarbeitstags, ihn im folgenden Monat in natura zu gewähren, weil seine Zweckgebundenheit, nämlich der Frau für einen bestimmten Zeitraum einen freien Tag zur Erledigung angefallener größerer Hausarbeiten zu gewähren, damit nicht umgangen wird. Hingegen würde sowohl eine Übertragung eines oder mehrerer Hausarbeitstage auf spätere Anspruchszeiträume wie auch ein Anstehenlassen von Hausarbeitstagen und ihre Erfüllung noch nach Monaten dem Gesetzeszweck widersprechen. Denn das Gesetz gewährt einen Hausarbeitstag für einen Monat, nicht etwa mehrere zu beliebigen Zeitpunkten zu gewährende Hausarbeitstage in einem Jahr. Es ist nicht zulässig, daß für die anspruchsberechtigte Arbeitnehmerin mehrere Hausarbeitstage aufgespart werden, die sie dann noch nach längerer Zeit auf einmal zusammen nehmen könnte. Das würde zu einer Sinnverfälschung und praktisch zu einer Art zusätzlichen Urlaubs führen können. In all diesen Fällen, in denen der auf einen bestimmten Anspruchszeitraum entfallende Hausarbeitstag



bei fortbestehendem Arbeitsverhältnis auch in dem dem Anspruchszeitraum folgenden Monat nicht gewährt und genommen worden ist, ist also eine Gewährung in natura aus rechtlichen Gründen unmöglich. In diesen Fällen besteht unter der selbstverständlichen Voraussetzung, daß die gesetzlichen Tatbestandsmerkmale für einen Hausarbeitstagsanspruch erfüllt sind, ein Anspruch darauf, daß der Hausarbeitstag abgegolten wird.

Die Abgeltung ist eine Entschädigung dafür, daß der Arbeitnehmerin Freizeit, die für die Erledigung von Hausarbeiten nach dem Gesetz gegeben werden mußte, nicht gegeben worden ist. Durch die Nichtgewährung des Hausarbeitstags ist die Arbeitnehmerin in aller Regel gezwungen, die zu erledigenden Hausarbeiten zu einer anderen Zeit außerhalb ihrer Arbeitszeit zu erledigen. Die Arbeitnehmerin wird also gezwungen, gewisse Hausarbeiten zu einer Zeit außerhalb und zusätzlich zu ihrer Berufsarbeit zu leisten, was der Gesetzgeber ihr gerade durch das Hausarbeitstagsgesetz abnehmen wollte. Dabei ist, was das Berufungsgericht verkennt, zu berücksichtigen, daß das Hausarbeitstagsgesetz dem Schutz der Arbeitnehmerin dient. Die Arbeitnehmerin mit eigenem Hausstand soll wegen ihrer Doppelbelastung an einem Tag im Monat von ihrer beruflichen Arbeit freigestellt sein, um in dieser Zeit ihrer Hausarbeit nachgehen zu können und hierfür nicht zusätzliche Zeit auf Kosten ihrer arbeitsfreien Zeit aufwenden zu müssen.

Ein weiterer Gesichtspunkt kommt hinzu. Nach dem Hausarbeitstagsgesetz war die Arbeitnehmerin an einem Tag im Monat nicht verpflichtet, ihrer sonst gegebenen vertraglichen Arbeitspflicht nachzukommen. Sie hatte ein Recht auf einen freien Tag zum Zwecke der Erledigung von Hausarbeiten unter Fortzahlung des nach § 2 des nordrhein-westfälischen Hausarbeitstagsgesetzes zu berechnenden Arbeitsentgelts. Wenn ihr nun zu Unrecht dieser arbeitsfreie Tag vorenthalten worden ist und sie daher an diesem Tag, ohne dazu verpflichtet zu sein, ihrer vertraglichen Arbeitspflicht nachgekommen ist, so hat der Arbeitgeber diese Leistung, die sie nicht zu erbringen braucht, ohne rechtlichen Grund empfangen (§§ 812, 818 Abs. 2 BGB). Er ist daher ausgleichspflichtig.

Unrichtig ist der Hinweis, der Arbeitgeber sei solchen Falles nicht bereichert, da er bei Gewährung der Hausarbeits-



tage die anfallende Arbeit durch die übrigen Arbeitskräfte ohne Sondervergütung habe miterledigen lassen. Es kommt für die Bereicherung allein auf den zur Erörterung stehenden konkreten Tatbestand an. Danach hat aber der Arbeitgeber eine Arbeitsleistung der Arbeitnehmerin einmal im Monat ohne arbeitsvertragliche Verpflichtung, also ohne rechtlichen Grund entgegengenommen, deren Wert = Arbeitslohn er erstatten muß. Auch § 814 BGB steht dem Anspruch nicht entgegen, da die Klägerin offenbar nicht völlig freiwillig und vorbehaltlos geleistet hat, sondern deshalb, weil ihr der Hausarbeitstag verweigert wurde (RGZ 138, 122; 147, 21; Larenz, Lehrbuch des Schuldrechts, Bd.2, 1956 S. 312).

Der Senat ist jedoch der Meinung, daß die Frage des Abgeltungsanspruchs nicht einseitig unter dem Gesichtspunkt der ungerechtfertigten Bereicherung (§ 812 ff BGB) betrachtet werden darf, genau so wenig wie die Gesichtspunkte des sonst nach bürgerlichem Recht zu beurteilenden Schadenersatzanspruches allein maßgebend sein können. Daher konnte der Senat es dahingestellt sein lassen, ob an dem Grundsatz des § 253 BGB festzuhalten ist, nach dem wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, Entschädigung in Geld nur in den durch das Gesetz bestimmten Fällen (§§ 847, 1300) gefordert werden kann, oder ob das Grundrecht der Würde des Menschen (Art. 1 GG) und die nunmehr auf der Verfassung beruhende Anerkennung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (BGHZ 13, 338; NJW 56, 26) auch die Bejahung des Ersatzes immateriellen Schadens erfordern (vgl. Nipperdey in Grundrechte, Bd.2, S. 46; Staudinger-Going, Allg. Teil, 11. Aufl., Vorbem. 22, 28 vor § 1). Man muß vielmehr den Gesamttatbestand in seiner sozialen Bedeutung ins Auge fassen. Dieser rechtfertigt es aber nach Treu und Glauben und im Hinblick auf die arbeitsvertragliche Fürsorgepflicht, den Gesichtspunkt einer Entschädigung der arbeitenden Frau, die Anspruch auf einen Hausarbeitstag hat, der ihr aber rechtswidrig nicht gewährt worden



ist, maßgebend sein zu lassen. Dieser Anspruch ist kein Schadenersatzanspruch und auch kein Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung im Sinne des bürgerlichen Rechts, sondern ein vertraglicher Ausgleichsanspruch (Entschädigungsanspruch) der als Lohnanspruch zu behandeln ist. Der anspruchsberechtigten Arbeitnehmerin wird auf diese Weise ein Ausgleich zuteil für eine ungerechtfertigte Benachteiligung, der auf der anderen Seite eine ungerechtfertigte Bevorteilung des Arbeitgebers - Entgegennahme von Dienstleistungen, die nach dem Gesetz nicht zu erbringen waren - gegenübersteht.

Dieses Ergebnis widerspricht auch nicht den Urteilen des Senats über den Frauenlohn (BAG 1, 258 ff). Denn die Arbeitnehmerin bekommt durch den Abgeltungsbetrag in Wahrheit keinen zusätzlichen Lohn, so daß sie für ihre Arbeit mehr erhielte als der unter sonst gleichen Voraussetzungen arbeitende Mann. Sie bekommt vielmehr lediglich eine Entschädigung für das, was ihr nach geltendem Hausarbeitstagsrecht unrechtmäßig vorenthalten worden ist. Daß die Hausarbeitstagsgesetze der Gleichberechtigung von Mann und Frau nicht widersprechen, hat der Senat in seinen Grundsatzentscheidungen vom 14. Juli 1954 näher ausgeführt (vgl. BAG 1, 57).

Da entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts die Abgeltungsmöglichkeit und Abgeltungspflicht nicht gewährter Hausarbeitstage unter den gekennzeichneten Voraussetzungen bejaht werden muß, kommt es darauf an, ob der Klägerin in den Monaten, für die sie wegen nicht gewährter Hausarbeitstage Abgeltung verlangt, wirklich ein Hausarbeitstag zustand. Das hat das Berufungsgericht, weil es von einem irrigen, die Abgeltungsmöglichkeit verneinenden Standpunkt ausging, nicht geprüft. Deshalb mußte das Berufungsurteil aufgehoben, und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung dorthin zurückverwiesen werden. Das Berufungsgericht muß feststellen, ob die Klägerin in der Zeit von Januar 1954 bis April 1954 einerseits und von Juli bis August 1954 andererseits jeweils einen Hausarbeitstagsanspruch hatte. Dabei kommt es nicht darauf an, ob sie diesen Hausarbeitstagsan-



spruch Monat für Monat geltend gemacht hat. Denn wenn sich ihre Behauptung als richtig herausstellt, daß die Beklagte seinerzeit im Januar 1954, gleich aus welchem Grunde, die Gewährung des Hausarbeitstags überhaupt abgelehrt hat, so bedurfte es einer weiteren besonderen Geltendmachung des Anspruchs nicht (BAG 1, 60).

gez. Nipperdey

Dr. König

Dr. Poelmann

Dr. Kaulen

Karpf

